

- (A) Fahrzeug- und Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden.

Die technischen Anforderungen in den UN-Regelungen werden technologieneutral gestaltet. Über die sogenannten Wirkvorschriften werden Zielvorgaben definiert, die nicht das konstruktive Design einschränken. Die Fahrzeug- und Komponentenhersteller können dementsprechend individuelle Lösungsansätze zur Erfüllung der Vorschriften entwickeln.

#### Frage 45

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Florian Pronold** auf die Frage des Abgeordneten **Stephan Kühn** (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche Gutachter wurden zur Bewertung der Gesamtminderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030 inklusive der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Maßnahmen und dem Effekt der CO<sub>2</sub>-Bepreisung beauftragt (vergleiche Klimaschutzprogramm 2030, Seite 18; bitte unter Nennung der Zeitpunkte der Beauftragungen), und welcher Erstellungszeitraum für die Gutachten wurde bei den Beauftragungen jeweils festgelegt?

Die Abschätzung der Minderungswirkung erfolgt in zwei unterschiedlichen Vorhaben.

Im Rahmen des Ressortforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat das Umweltbundesamt am 2. Mai 2018 das Institut für angewandte Ökologie (Öko-Institut e.V.) mit der Durchführung des Vorhabens „THG-Projektion: Weiterentwicklung der Methoden und Umsetzung der EU-Effort Sharing Decision im Projektionsbericht 2019 (Politiksznarien IX)“ beauftragt. Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgt eine Bewertung der Gesamtminderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030. Das Vorhaben läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31. Juli 2020.

- (B) Außerdem wird die Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030 im Rahmen des Forschungsvorhabens „Energiewirtschaftliche Projektionen und Folgenabschätzungen 2030“ durch die Prognos AG untersucht. Das Vorhaben wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 12. September 2017 in Auftrag gegeben. Nach derzeitigem Stand endet das Vorhaben zum 1. März 2020.

#### Frage 46

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Florian Pronold** auf die Frage der Abgeordneten **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass es Presseberichten ([www.sr.de/sr/home/nachrichten/panorama/wieder\\_panne\\_in\\_cattenom\\_100.html](http://www.sr.de/sr/home/nachrichten/panorama/wieder_panne_in_cattenom_100.html)) zufolge beim französischen Atomkraftwerk Cattenom, mit zuletzt fünf sicherheitsrelevanten Zwischenfällen innerhalb eines Monats, eine enorme Häufung gegeben hat?

Die sicherheitstechnische Bewertung der französischen Atomkraftwerke (AKW) liegt in der alleinigen Verantwortung der dafür zuständigen französischen atom-

rechtlichen Aufsichtsbehörde Autorité de Sûreté Nucléaire (ASN). Nur der nationalen, zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde liegen alle Unterlagen vor, um eine sicherheitstechnische Bewertung durchführen zu können.

Während des Monats Oktober 2019 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für das Atomkraftwerk (AKW) Cattenom vom Betreiber Electricité de France (EDF) fünf Vorkommnisse gemeldet. Je ein Vorkommnis betraf die Blöcke 1 und 4, drei Vorkommnisse sind Block 3 zuzuordnen. Die drei Vorkommnisse des Blocks 3 wurden von der zuständigen französischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ASN in die Stufe 1 nach der Internationalen Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse (INES) eingeordnet. Für die gemeldeten Vorkommnisse in Block 1 und Block 4 liegt nach Kenntnis der Bundesregierung keine Einstufung vonseiten der französischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ASN vor.

Die Bundesregierung steht im regelmäßigen Austausch mit der ASN im Rahmen der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen (DFK). Fragen zu sicherheitsrelevanten Ereignissen sind auch Gegenstand solcher bilateralen Beratungen.

#### Frage 47

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Dr. Maria Flachsbarth** auf die Frage des Abgeordneten **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Für welches konkrete Vorhaben wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die 147 Millionen Euro an ODA-Mitteln, die vonseiten der Europäischen Union an die G-5-Sahelstaaten zum Aufbau einer gemeinsamen Einsatztruppe flossen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14665), deren Aufgabe es ist, Terrorismus, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen ([www.diplomatie.gouv.fr/de/ausenpolitik-frankreichs/frankreichs-internationaler-einsatz-gegen-den-terrorismus/die-gemeinsame-truppe-g5-sahel-und-die-allianz-fuer-den-sahel/](http://www.diplomatie.gouv.fr/de/ausenpolitik-frankreichs/frankreichs-internationaler-einsatz-gegen-den-terrorismus/die-gemeinsame-truppe-g5-sahel-und-die-allianz-fuer-den-sahel/)) eingesetzt, und inwiefern steht nach Auffassung der Bundesregierung die Finanzierung der Truppe in Einklang mit den ODA-Kriterien, die besagen, dass die „Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Entwicklungsländern“ das Hauptziel der öffentlichen Mittel sein muss ([www.bmz.de/de/zentrales\\_downloadarchiv/Bundesministerium/ODA/Leitfaden\\_Was\\_ist\\_ODA\\_BJ2017.pdf](http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Bundesministerium/ODA/Leitfaden_Was_ist_ODA_BJ2017.pdf))?

Eine Verschlechterung der Sicherheitslage im Sahel hat zur Folge, dass auch die Implementierung von entwicklungspolitischen Maßnahmen in weiten Teilen der Region eingeschränkt oder nicht weiter möglich ist. Ohne eine Verbesserung der Sicherheitslage vor Ort ist daher keine Entwicklung möglich. Daher unterstützt die Europäische Union mit den genannten 147 Millionen Euro die Stabilisierung der Region. Die Mittel werden unter anderem eingesetzt für:

- Evakuierungsmechanismen für Zivilbevölkerung,
- Implementierung eines umfassenden Compliance-Rahmenwerks für Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht und